

# RS OGH 1998/11/24 1Ob121/98w, 6Ob305/05d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1998

## Norm

ABGB §884

ABGB §897

ABGB §1400 A

Scheckeinlösungsabk §1

Scheckeinlösungsabk §2 Z2

Scheckeinlösungsabk §2 Z3

## Rechtssatz

a) Die Einlösungszusage nach dem Scheckeinlösungs-Abkommen in der Fassung 1995 ist die mit dem Scheck verbundene bürgerlich-rechtliche Anweisung.

b) Die Scheckeinlösungszusage kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung abgegeben werden.

c) Die Einhaltung der Formvorschrift des § 2 Z 3 des Scheckeinlösungs-Abkommens ist keine Gültigkeitsvoraussetzung für die bereits vorher abgegebene Einlösungszusage der bezogenen Bank, sondern eine bloße Ordnungsvorschrift.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 121/98w

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 121/98w

Veröff: SZ 71/193

- 6 Ob 305/05d

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 305/05d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine auffallende Fehlbeurteilung, wenn das Berufungsgericht eine wirksame Annahme einer Anweisung (Akkreditiv) wegen der grundsätzlichen Zulässigkeit von einschränkenden Bedingungen bejaht.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111205

## Dokumentnummer

JJR\_19981124\_OGH0002\_0010OB00121\_98W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)